Artenschutz in der bebauten Ortslage

Information für Bauwillige und Grundstücksbesitzer

Kreis Offenbach

Einleitung

Tiere und Pflanzen sind grundlegende Bestandteile des Naturhaushaltes. Die Artenvielfalt und die Überlebensmöglichkeiten vieler Tier- und Pflanzenarten sind heute weltweit bedroht. Gesetzliche Regelungen sollen dazu beitragen, den Artenschwund zu bremsen.

Auch im unmittelbaren Siedlungsumfeld des Menschen leben viele Tierarten als „Kulturfolger" und haben hier ihre ökologische Nische gefunden. Darunter befinden sich etliche besonders bzw. streng geschützte Arten.

Die wichtigsten Vorschriften, die bei Bau-, Renovierungs- und Umgestaltungsmaßnahmen in der besiedelten Ortslage zu beachten sind, werden im vorliegenden Informationsblatt erläutert.

In der Bundesrepublik Deutschland ist das seit 2010 geltende neue **Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** für die Umsetzung des Artenschutzes verbindlich.

Die artenschutzrechtlichen Regelungen sind nicht nur in der freien Landschaft oder innerhalb von Schutzgebieten gültig, sondern sie gelten allgemein, d.h. auch bei Bauvorhaben oder sonstigen Maßnahmen innerhalb der besiedelten Ortslage.

Gesetzliche Grundlagen

Die vier sogenannten **Zugriffsverbote** des besonderen Artenschutzes gemäß **§ 44 (1) BNatSchG** beinhalten im Wesentlichen die folgenden Verbote:

- **wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten** zu fangen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen (Tötungsverbot),
- wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten** erheblich zu stören (Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (z. B. Nester) der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen oder zu zerstören (Schutz der Lebensstätten),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen (Schutz der Pflanzenarten).

Die vollständigen Gesetzestexte zum Artenschutz finden Sie auf www.kreis-offenbach.de/Artenschutz.

Zauneidechse Quelle: A. Malten

Bei zulässigen Bauvorhaben in der besiedelten Ortslage (§§ 30, 33, 34 BauGB) sind die Maßgaben des **§ 44 (5) BNatSchG** zu beachten: Diese Regelung besagt, dass die Zugriffsverbote in diesen Fällen nur eingeschränkt und auch nur für die

europäischen Vogelarten und für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten (zu letzteren gehören z. B. alle Fledermäuse, die Zauneidechse und einige Amphibienarten).

Bei allen sonstigen Maßnahmen in der besiedelten Ortslage gilt der Artenschutz nach § 44 (1) BNatSchG uneingeschränkt, d. h. es ist z. B. verboten, einen Gartenteich zu verfüllen, in dem Frösche leben oder Gehölzbestände zu beseitigen, die als Brutplatz für Vögel dienen.

Für die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange ist der „Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen" des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (in der jeweils aktuellen Fassung) zu empfehlen: http://www.hmuelv.hessen.de.

Bauen – Renovieren – Umgestalten

Der gesetzliche Artenschutz gilt unabhängig davon, ob eine Maßnahme genehmigungspflichtig ist oder nicht.

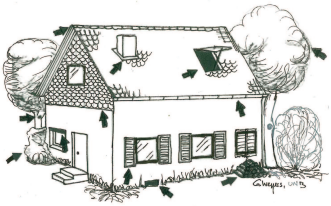

Strukturen im und am Haus, die für verschiedene Tierarten als Brutplatz oder Unterschlupf geeignet sind

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Offenbach steht bei Beratungsbedarf gern zur Verfügung. Insbesondere bei Baumaßnahmen wird empfohlen, diese Beratung frühzeitig in Anspruch zu nehmen, um Bauverzögerungen zu vermeiden.

Bauen

Wer baut, ist verpflichtet zu überprüfen, ob artenschutzrechtliche Belange (s. o.) durch das **Bauvorhaben betroffen sein könnten**.

Zu den Bauvorhaben, bei denen artenschutzrechtliche Belange betroffen sein können, zählen z. B.

- Neubauten und Umbaumaßnahmen, Baufeldräumung
- Abriss von Gebäuden (insbesondere wenn sie länger ungenutzt waren und mögliche Einfluglöcher an Dächern, Fenstern oder Türen aufweisen)
- Sanierung von Fassaden und Dächern (z. B. wegen Wärmedämmung)
- Umnutzung von baulichen Anlagen (z. B. Scheunen)

Renovierungsmaßnahmen und Gartenumgestaltungen

Bei jeder Renovierung und Gartenumgestaltung gilt es, artenschutzrechtliche Verbote zu beachten, denn die Vorschriften des § 44 (1) BNatSchG sind unmittelbar gültig. Achtsam sein heißt es z. B. bei folgenden Maßnahmen:

- Renovierungsanstrich eines Gebäudes (damit verbunden möglicherweise Gehölzbeseitigungen und Zerstörung von Vogelniststätten oder Beeinträchtigung der Brutplätze von Fassadenbrütern wie Mehlschwalben)
- Fällung von Bäumen, Beseitigung von Hecken oder Gebüschen (Zerstörung von Niststätten für Vögel, Fledermäuse, Kleinsäuger wie z. B. Eichhörnchen)

- Verfüllen von Kleingewässern (Lebensraum für Amphibien)
- Beseitigung von Schutt- oder Erdhügeln und von Trockenmauern (Lebensraum von Reptilien, u. a. Zauneidechse)

Mehlschwalben an Kunstnestern
Quelle: Groß

Je nach Maßnahme und Grundstücksbeschaffenheit kann es in Einzelfällen erforderlich sein, für diese artenschutzrechtliche Überprüfung eine fachlich qualifizierte Person (Biologin/Biologe) oder ein Planungs- bzw. Gutachterbüro mit biologisch/ökologischem Schwerpunkt zu beauftragen.

Sollten bei einem Bauvorhaben europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. bei sonstigen Vorhaben besonders geschützte Arten betroffen sein, ist eine **artenschutzrechtliche Entscheidung** erforderlich, die bei der **Unteren Naturschutzbehörde** gesondert zu beantragen ist.

Erfahrungsgemäß lassen sich in den meisten Fällen Lösungswege für die Vermeidung von Verbotstatbeständen oder für eine zu erteilende Ausnahmegenehmigung bzw. Befreiung von den Verboten finden.

Wenn erst während der laufenden Bauarbeiten das Vorkommen geschützter Arten festgestellt wird, müssen die Arbeiten zunächst unterbrochen werden. Die Untere Naturschutzbehörde ist umgehend in Kenntnis zu setzen und deren Entscheidung abzuwarten.

Geschützte Arten und deren Lebensstätten

Häufig betroffene geschützte Arten

Schleiereule
Quelle: Vogelschutzwarte Frankfurt

- Europäische Vogelarten (z. B. Schwalben, Mauersegler, Hausrotschwanz, Buntspecht, Grünspecht, Ringeltaube,Turmfalke, Schleiereule, Dohlen)
- Kleinsäuger wie Fledermäuse (z. B. Zwergfledermaus), Siebenschläfer, Eichhörnchen
- Hornissen
- Amphibien (z. B. Grasfrosch, Erdkröte, Wasserfrosch, Bergmolch, Teichmolch).
- Reptilien (z. B. Zauneidechse, Blindschleiche, Ringelnatter)

Selten betroffen sind besonders oder streng geschützte **Pflanzenarten**, auf die daher hier nicht näher eingegangen wird.

Informationen über den Schutzstatus einer Art gibt das Bundesamt für Naturschutz in seiner Artenschutzdatenbank unter www.wisia.de.

Hausrotschwanz bei der Brufpflege
Quelle: Vogelschutzwarte Frankfurt

Geschützte Lebensstätten

Nicht nur die Tiere der besonders geschützten Arten selbst, sondern auch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen dem gesetzlichen Schutz. Diese sind in einigen Fällen auch dann gesetzlich geschützt, wenn die Tiere selbst nicht anwesend sind. Dies gilt zum Beispiel für

- Fledermauswinterquartiere, Fledermauswochenstuben
- Schwalbennester/-brutröhren
- Baumhöhlen von Höhlenbrütern; Mauerseglerniststätten
- Gartenteiche, sofern darin prinzipiell Amphibien vorkommen.

Lebensstätten, die nur einmalig zur Fortpflanzung benutzt werden, wie z. B. Singvögel- und Hornissennester, sind nur für die Dauer ihrer Nutzung geschützt und können danach entfernt werden.

Konsequenzen bei Verstoß gegen das Artenschutzrecht

Der ungenehmigte Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 (2) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Gemäß §§ 71 und 71a BNatSchG kann ein Verstoß gegen den § 44 BNatSchG in schweren Fällen sogar ein Straftatbestand sein.

Weitere Informationen zum Artenschutz

Auf der Homepage des Kreises Offenbach finden Sie weitere spezielle Merkblätter zu verschiedenen Artengruppen: www.kreis-offenbach.de/Artenschutz

Hinweis auf Baumfällungen und Rodung von Gebüschen:

Für Baumfällungen oder sonstige umfangreichere Gehölzrodungen ist neben dem Artenschutz auch die **naturschutzrechtliche Eingriffsregelung** zu beachten. Bei nennenswerten Gehölzbeseitigungen ist in der Regel eine naturschutzrechtliche Genehmigung erforderlich, es sei denn die Maßnahme steht unmittelbar im Zusammenhang mit einem zulässigen Bauvorhaben.

Ihr Kontakt zur Unteren Naturschutzbehörde

Kreis Offenbach
Fachdienst Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
Werner-Hilpert-Str. 1
63128 Dietzenbach

Gunilla Weyers (Assistenz)
Telefon 06074/8180-4106
E-Mail umwelt@kreis-offenbach.de

www.kreis-offenbach.de

Herausgeber:

Kreis Offenbach
Der Kreisausschuss
Fachdienst Umwelt
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Stand: Oktober 2014

Bilder der Titelseite:
Junger Turmfalke; Quelle: A. Kruit, Dietzenbach
Junge Zwegfledermaus; Quelle: H. Schwarting, Rodgau
Hornissendrohne; Quelle: P. Tauchert, Rodgau
Wasserfrosch; Quelle: UNB, Kreis Offenbach